

Az.: 2 S 614/95



Abdruck

SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil
In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn
 2. des Herrn
 3. des Herrn
- zu 2 bis 3 vertreten durch Herrn
zu 1 bis 3 wohnhaft:

- Kläger -
- Berufungskläger -

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch den Oberbürgermeister
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

wegen

Hilfe zum Lebensunterhalt

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Vizepräsidenten
des Obergerichts Reich, die Richterin am Obergericht Bastius
und den Richter am Verwaltungsgericht Sonntag aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 18. Dezember 1997

für Recht erkannt:

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 30.08.1995 wird geändert. Der Beklagte wird unter Aufhebung seines Bescheides vom 18.05.1995 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.06.1995 verpflichtet, an die Kläger für die Zeit vom 04.05.1995 bis 26.06.1995 laufende Hilfe zum Lebensunterhalt in gesetzlicher Höhe unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu gewähren.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt der Beklagte.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger zu 1) beantragte am 04.05.1995 für sich und seine Kinder, die Kläger zu 2) und 3), Hilfe zum Lebensunterhalt. Er lebt mit der Kindesmutter, Frau , in eheähnlicher Gemeinschaft. Zum gemeinsamen Haushalt gehört auch deren Sohn . Sowohl der Kläger zu 1) als auch Frau verfügen über eine abgeschlossene Berufsausbildung. Im September 1993 nahm Frau an der Evangelischen Fachhochschule für das Studium der Sozialpädagogik/Sozialarbeit auf. Zuvor war sie als Erzieherin in einem Dauerheim der tätig. Dort arbeitete auch der Kläger zu 1) bis zum 30.04.1995 als Erzieher. Nach der Geburt des Klägers zu 3) am 22.04.1995 nahm der Kläger zu 1) ab 01.05.1995 Erziehungsurlaub in Anspruch.

Mit Bescheid vom 18.05.1995 lehnte die Beklagte den Antrag der Kläger ab. Ein Anspruch auf Sozialhilfe scheitere an § 2 BSHG. Danach erhalte Sozialhilfe nicht, wer sich selbst helfen könne oder wer die erforderliche Hilfe von anderen erhalte. Dem Kläger zu 1) oder seiner Partnerin sei zumutbar, einen Weg zu wählen, der eine Inanspruchnahme öffentlicher Mittel ausschließe. Mit Schreiben vom 21.05.1995 legten die Kläger Widerspruch ein und verwiesen darauf, daß der Kläger zu 1) das ihm zustehende Recht aus § 15 BErzGG in Anspruch nehme. Als einkommenschwachem Bürger dürfe ihm dieses Recht nicht im Hinblick darauf verwehrt werden, daß er dadurch auf öffentliche Mittel angewiesen sei. Im übrigen beziehe sich § 2 BSHG auf den Zeitpunkt der Antragstellung, zu dem er sich bereits im Erziehungsurlaub befunden habe.

Seiner Lebensgefährtin, die bereits bei den beiden ersten Geburten die damit verbundenen Erziehungszeiten geleistet und ihren individuellen Werdegang unterbrochen habe, sei ein Abbruch ihres Studiums nicht zuzumuten. Die Beklagte wies diesen Widerspruch durch Widerspruchsbescheid vom 26.06.1995 zurück und führte darin aus, die Arbeitsaufnahme durch einen der beiden Lebenspartner sei durchaus zumutbar. Der Kläger zu 1) könne sich in der Betreuung der Kinder mit seiner Lebensgefährtin dergestalt abwechseln, daß diese die Kinder zum Beispiel an Wochenenden und in ihrer vorlesungsfreien Zeit beaufsichtige. Im übrigen bestünden wegen des Haltens eines Pkws Bedenken an der Hilfsbedürftigkeit der Kläger.

Mit der am 29.06.1995 vor dem Verwaltungsgericht Dresden erhobenen Klage vertieften die Kläger ihre Ansicht, daß weder dem Kläger zu 1) noch seiner Lebensgefährtin eine Arbeitsaufnahme zumutbar sei. Das Studium der Lebensgefährtin des Klägers zu 1), welches im Zusammenhang mit ihrer vorangegangenen beruflichen Tätigkeit stehe, sei notwendig, um die Familie später finanziell abzusichern. Einer Arbeitsaufnahme stehe auch entgegen, daß die Lage auf dem Arbeitsmarkt derzeit aussichtslos sei.

Die Kläger beantragten, die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 18.05.1995 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.06.1995 zu verpflichten, ihnen Hilfe zum Lebensunterhalt nach den gesetzlichen Vorschriften zu gewähren.

Die Beklagte beantragte, die Klage abzuweisen, und bezog sich zur Begründung im wesentlichen auf ihre Ausführungen aus dem Verwaltungsverfahren.

Durch Urteil vom 30.08.1995 - 6 K 1682/95 - wies das Verwaltungsgerichts Dresden die Klage ab. Zur Begründung wurde im wesentlichen ausgeführt, daß die Lebensgefährtin des Klägers in der Lage sei, den notwendigen Lebensunterhalt der Lebensgemeinschaft durch den Einsatz ihrer Arbeitskraft sicherzustellen, und ihr dies auch zuzumuten sei, weil sie erst zu Beginn des fünften Semesters sei.

Das Urteil wurde den Klägern am 28.09.1995 zugestellt.

Mit ihrer am 30.10.1995 eingelegten Berufung verweisen die Kläger darauf, daß die Lebenspartnerin des Klägers zu 1) von ihrem früheren Arbeitgeber verpflichtet worden

sei, sich in den nächsten fünf Jahren pädagogisch zu qualifizieren. Deren Studium stehe daher in unmittelbarem Zusammenhang mit der früheren beruflichen Tätigkeit. Ohne ein derartiges Studium hätte sie ihre Arbeitsstelle über kurz oder lang vollständig verloren. Im übrigen müsse erwähnt werden, daß die Lebensgefährtin zu keinem Zeitpunkt als Krankenschwester gearbeitet habe, so daß sie jetzt allenfalls eine ungelernte Tätigkeit aufnehmen könne. Damit könnte sie aber keinesfalls den Lebensunterhalt für ihre Kinder sicherstellen, so daß sie in jedem Fall auf Sozialhilfe angewiesen sei.

Im übrigen sei darauf hinzuweisen, daß die Kläger seinerzeit unbestreitbar nicht über ein ausreichendes Einkommen bzw. Vermögen verfügten. Auf die Leistungen vorrangig leistungspflichtiger Personen könne nur dann verwiesen werden, wenn diese leistungsfähig und leistungsbereit seien.

Die Kläger beantragen,

das Urteil des Verwaltungsgericht Dresden vom 30.08.1995 - 6 K 1682/95 - abzuändern und die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 18.05.1995 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.06.1995 zu verpflichten, ihnen Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Zur Begründung wiederholt sie im wesentlichen die Ausführungen aus dem erstinstanzlichen Verfahren.

Im Laufe des Berufungsverfahrens haben gerichtliche Ermittlungen ergeben, daß der Kläger zu 1) vom 01.05.1995 bis 30.06.1995 monatlich 140,- DM und seine Lebensgefährtin 155,- DM Wohngeld bezogen hatten. Die monatlichen Mietkosten betrugen 510,53 DM. Weiterhin wurde festgestellt, daß der Haushalt der Kläger über einen Pkw verfügte. Nach der diesbezüglichen Erklärung des Klägers zu 1) wurden die Unterhaltungskosten mit Hilfe eines Darlehens bestritten, das ihm von seiner Mutter gewährt worden sei und sich mittlerweile auf 4.500,- DM belaufe. Demgegenüber hatte

die Lebensgefährtin in einer Erklärung vom 04.05.1995 gegenüber der Beklagten angegeben, sie bestreite die laufenden Kosten für das Fahrzeug und benötige den Pkw zur Ausübung ihres Studiums und zur Absicherung des Besuches einer Sprachheileinrichtung durch ihren Sohn

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der Verfahrensakte des Verwaltungsgerichts Dresden - 6 K 1682/95- sowie des beigezogenen Verwaltungsvorgangs verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Berufung ist zulässig und begründet. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 30.08.1995 ist unzutreffend und deshalb abzuändern.

Der Bescheid des Beklagten vom 18.05.1995 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.06.1995 ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten.

Dem Kläger zu 1) steht für die Zeit vom 04.05.1995 bis zum 26.06.1995 ein Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß § 11 Abs. 1 BSHG zu. Danach ist laufende Hilfe zum Lebensunterhalt dem zu gewähren, der seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem aus eigenem Einkommen und Vermögen beschaffen kann. Bei nicht getrennt lebenden Ehegatten sind das Einkommen und das Vermögen beider Ehegatten zu berücksichtigen. Leben Personen in eheähnlicher Lebensgemeinschaft, so dürfen sie gemäß § 122 BSHG hinsichtlich der Voraussetzungen der Sozialhilfe nicht besser gestellt werden als Ehegatten, so daß das Vermögen und das Einkommen beider Lebenspartner zu berücksichtigen ist. Bei der Berechnung des Anspruchs auf Hilfe zum Lebensunterhalt im einzelnen ist vom Grundsatz der individuellen Anspruchsberechtigung auszugehen (BVerwG, Urteil vom 15.12.1977, BVerwGE 55, 148, 150; OVG Bremen, Beschluß vom 16.09.1987, FEVS 38, 407, 408).

Die zeitliche Begrenzung des vom Senat zu überprüfenden Anspruches auf Sozialhilfe erfolgt durch den Umfang der Regelung des Sozialhilfefalles durch den Träger der

Sozialhilfe. Die gerichtliche Überprüfung der sozialhilferechtlichen Entscheidung wird daher nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 16.01.1986, NVwZ 1987, S. 412; BVerwG, Urteil vom 30.04.1992, NVwZ 1993, S. 995), der der Senat in ständiger Praxis folgt, in zeitlicher Hinsicht in der Regel durch den letzten behördlichen Bescheid (hier der Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 26.06.1995) eingeschränkt.

Für den genannten Zeitraum stand dem Kläger zu 1) abgesehen von dem von ihm bezogenen Wohngeld kein anrechenbares Einkommen zur Verfügung.

Das von ihm bezogene Erziehungsgeld bleibt nach der ausdrücklichen Regelung des § 8 Abs. 1 Satz 1 BErzGG außer Betracht. Sonstiges Einkommen hatte der Kläger zu 1) in diesem Zeitraum nicht.

Als dem Kläger gemäß § 122 BSHG anrechenbares Einkommen scheidet auch die Ausbildungsförderung seiner Lebensgefährtin nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz aus. Eine Anrechnung der Ausbildungsförderung kann nach § 77 BSHG nur bei der identischen Hilfe für den Auszubildenden erfolgen (vgl. VGH BW, Urteil vom 27.11.1991, FEVS 42, 284, 288). Auch der den Betrag der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt übersteigende Betrag der Ausbildungsförderung kann nicht bei anderen Personen der Bedarfsgemeinschaft angerechnet werden, weil dies eine Verfälschung der dem Auszubildenden in voller Höhe und allein zugedachten Ausbildungsförderung darstellen würde (Lehr- und Praxiskommentar, BSHG, 4. Aufl., § 77 RdNr. 13).

Sonstiges Einkommen, das dem Kläger zugerechnet werden könnte, hat die Lebensgefährtin des Klägers nicht bezogen.

Dem Kläger stand mit dem seiner Lebensgefährtin gehörenden Kraftfahrzeug auch kein verwertbares Vermögen zur Verfügung. Dieses Vermögen könnte grundsätzlich gemäß §§ 11 Abs. 1 Satz 2, 122 BSHG auch bei einem Sozialhilfeanspruch des Klägers berücksichtigt werden. Zwar gehört ein Kraftfahrzeug regelmäßig nicht zum Schonvermögen im Sinne von § 88 Abs. 2 BSHG (OVG NW, Urteil vom 27.10.1992, FEVS 43, S. 338). Der Verpflichtung der Lebenspartnerin des Klägers zur Verwertung dieses Fahrzeuges

steht jedoch § 88 Abs. 3 Satz 1 BSHG entgegen, wonach die Sozialhilfe nicht vom Einsatz oder der Verwertung eines Vermögens abhängig gemacht werden darf, soweit dies für den, der das Vermögen einzusetzen hat, und für seine unterhaltsberechtigten Angehörigen eine Härte bedeuten würde. Ein solcher Sachverhalt ist hier gegeben.

Bei dem Wagen handelte es sich um ein zehn Jahre altes, kleineres Fahrzeug mit nicht unerheblicher Laufleistung, das demgemäß keinen hohen Erlös erzielt hätte. Demgegenüber war es für den normalen Tagesablauf der klägerischen Familie nahezu unentbehrlich, da der Kläger nur hierdurch den Besuch des ältesten Kindes im Sprachheilkindergarten sicherstellen konnte. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung einleuchtend dargelegt, daß er den Kindergarten mit öffentlichen Verkehrsmitteln nur nach einer Fahrzeit von zumindest einer Stunde unter einmaligem Umsteigen hätte erreichen können. Dies erscheint dem Senat vor allem im Hinblick darauf, daß der Kläger zwei weitere Kleinkinder zu betreuen hatte, von denen das eine ein Neugeborenes war, unzumutbar. Der zu erwartende Erlös aus dem Fahrzeug, der auch in Anbetracht des geschilderten Zustandes des Wagens nicht einmal sicher einkalkuliert werden kann, steht damit außer Verhältnis zu dem drohenden Nachteil eines nicht mehr sichergestellten Besuches des ältesten Kindes in der für seine Entwicklung bedeutsamen Einrichtung.

Der Kläger zu 1) hat den ihm demnach zustehenden Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt auch nicht gemäß § 25 Abs. 1 BSHG verloren.

Da der Kläger zu 1) Erziehungsurlaub in Anspruch genommen hat, ist ihm eine Arbeitsaufnahme nicht zumutbar. Dies gilt uneingeschränkt jedenfalls für die hier entscheidungserhebliche Zeit, in der das neugeborene Kind noch die vollständige Zeit der Versorgung übernehmenden Klägers beanspruchte. Das Recht auf Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub steht nach § 15 BErzGG jedem Elternteil des neugeborenen Kindes zu. Es wird nicht eingeschränkt durch den Umstand, daß aufgrund der Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub eine Sozialhilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft besteht. Der sich aus dem Wortlaut des § 15 BErzGG ergebende uneingeschränkte Anspruch auf Erziehungsurlaub wird gestützt durch § 8 Abs. 1 Satz 1 BErzGG, wonach das Erziehungsgeld als Einkommen bei Sozialleistungen, deren Gewährung von anderen Einkommen abhängig ist, unberücksichtigt bleibt. Selbst eine Hilfestellung in Form eines Darlehens nach § 15 b BSHG scheidet neben Erziehungsgeld gemäß § 8 Abs. 1

Satz 2 BErzGG aus. Die zur Regelung des § 8 Abs. 1 Satz 2 BErzGG zum Ausdruck gebrachte gesetzgeberische Intention, die im Bericht des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit vom 12. November 1985 - BT-Drucksache 10/4212 - deutlich wird, belegt, daß der Erziehungsurlaub eine familienpolitische Wohltat darstellen sollte, die den Betroffenen ohne Einschränkung zugute kommen sollte.

Ob dem Kläger zu einem späteren Zeitpunkt eine geringfügige Arbeitstätigkeit möglich und zumutbar war, kann mangels Bedeutsamkeit für den entscheidungserheblichen Zeitraum unentschieden bleiben.

Dem Kläger kann auch nicht für die Zeit vom 04.05.1995 bis 18.06.1995 entgegengehalten werden, daß es ihm zumutbar gewesen wäre, während dieses Zeitraums seine Arbeitstätigkeit noch nicht aufzugeben. Zwar bestand während dieser Zeit für die Lebensgefährtin des Klägers das generelle Beschäftigungsverbot nach § 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz (MuSchG), so daß der Wortlaut des § 15 Abs. 2 Nr. 1 BErzGG es trotz der fehlenden Berufstätigkeit der Lebenspartnerin nahelegen könnte, daß ein Anspruch auf Erziehungsurlaub nicht bestand (vgl. insoweit Hönsch, Erziehungs- und Kindergeldrecht, 2. Aufl. RdNr. 231 zu BErzGG; a.A. Hambüchen, BErzGG § 15 RdNr. 86). Hingegen könnte für die Annahme, daß bei fehlender Erwerbstätigkeit des Ehepartners § 15 Abs. 2 Nr. 1 BErzGG nicht eingreift, die in den Bundestagsdrucksachen (BT-Drucksache 10/3792 S. 19) zum Ausdruck gebrachte und die Einführung des Erziehungsurlaubes insgesamt tragende Absicht des Gesetzgebers sprechen, dem Kind eine ständige Betreuungsperson zu gewährleisten. Ein Anspruch auf Erziehungsurlaub soll nur dann entfallen, wenn das Kind ohnehin bereits durch eine Person dauerhaft betreut wird. Hiervon ging der Gesetzgeber ausdrücklich im Falle eines öffentlich-rechtlichen Arbeitsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz oder entsprechenden Vorschriften aus. Diese Absicht kommt in gleicher Weise zum Tragen im Falle des § 15 Abs. 2 Nr. 2 BErzGG, wonach kein Anspruch auf Erziehungsurlaub besteht, solange der im Haushalt lebende andere Elternteil erwerbslos ist, es sei denn, er ist arbeitslos oder befindet sich in Ausbildung. Bei der Begründung zum ursprünglichen Gesetzesentwurf, in dem die Ausnahme der durchgeführten Ausbildung noch nicht enthalten war, führte der Gesetzgeber als Grund für einen Anspruch auf Erziehungsurlaub auch bei

Arbeitslosigkeit des anderen Elternteils an, daß in diesem Falle kein Elternteil durchweg für die Betreuung des Kindes zur Verfügung stehe, weil der arbeitslose Elternteil jederzeit in der Lage sein müsse, eine Beschäftigung anzunehmen. Indem der Gesetzgeber in § 15 Abs. 2 Nr. 2 BErzGG eine Ausnahme auch für den Fall eingeführt hat, daß der andere Elternteil sich in Ausbildung befindet, hat er anerkannt, daß auch in diesem Fall ein Bedürfnis für eine Versorgung durch den nicht in Ausbildung befindlichen Elternteil besteht, ohne daß er eine Differenzierung hinsichtlich der Schutzbedürftigkeit der jeweiligen Ausbildung vorgesehen hätte. Die gleichen Erwägungen gelten für den Fall, daß Mutterschutz mangels eines Beschäftigungsverhältnisses nicht in Anspruch genommen wird, sondern die Mutter ihrer Ausbildung ohne Unterbrechung nachgeht.

Die Entscheidung dieser Rechtsfrage kann letztlich jedoch dahinstehen, da die Frage der Zumutbarkeit der weiteren Arbeitstätigkeit nicht unbeeinflußt von dem Umstand bleiben kann, daß der Arbeitgeber dem Kläger auf seine frühzeitige Nachfrage bereits mit Schreiben vom 24.01.1995 mitgeteilt hatte, daß er Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen könne und diesen mit Schreiben vom 22.05.1995 mit Beginn zum 01.05.1995 auch bestätigt hatte. Dementsprechend bewilligte das Amt für Familie und Soziales Dresden mit Bescheid vom 02.06.1995 dem Kläger ab 01.05.1995 Erziehungsgeld. Vor diesem an der Rechtmäßigkeit der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubes keinen Zweifel veranlassenden Hintergrund kommt eine nachträgliche Feststellung, daß dem Kläger eine Arbeitstätigkeit bis zum 18.06.1995 zumutbar gewesen wäre, nicht in Betracht.

Der Kläger verliert seinen Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß § 25 Abs. 1 BSHG auch nicht, weil seiner Lebensgefährtin trotz des von ihr durchgeführten Studiums eine Arbeitsaufnahme zumutbar war. Zwar ist nach § 18 Abs. 1 BSHG jeder Hilfesuchende gehalten, seine Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhaltes für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen einzusetzen. Nach der durch § 122 BSHG angeordneten Gleichstellung der Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, mit Ehegatten gilt dies auch im Verhältnis zum Lebenspartner. Der in Ergänzung zur Verpflichtung nach § 18 Abs. 1 BSHG geschaffene Ausschlußtatbestand des § 25 Abs. 1 BSHG bezieht sich jedoch unmittelbar nur auf den Hilfeempfänger selbst, bei dem die Arbeitsleistung zumutbar erscheint. Entscheidet dieser sich gegen eine zumutbare Arbeitsaufnahme, so stellt der Verweis auf den Verlust des Anspruches auf Sozialhilfe

eine Möglichkeit des Sozialhilfeträgers dar, dem Sozialhilfeempfänger klarzumachen, daß dieser in erster Linie selbst für die Beschaffung seines Lebensunterhaltes verantwortlich ist. Dieser Gesichtspunkt greift jedoch nicht im Verhältnis zu unterhaltsberechtigten Angehörigen und damit auch nicht zu dem diesem gleichgestellten Lebenspartner ein. Hier würde der Verlust des Sozialhilfeanspruches infolge der Nichterbringung zumutbarer Arbeit zu einer vom Unterhaltsberechtigten nicht beeinflussbaren Beeinträchtigung führen. Unabhängig davon, ob dem Unterhaltspflichtigen tatsächlich eine Arbeitsaufnahme zugemutet werden kann, bestimmt daher § 25 Abs. 3 BSHG, daß soweit wie möglich zu verhindern ist, daß die unterhaltsberechtigten Angehörigen der in § 25 Abs. 1 und 2 BSHG genannten Personen oder andere mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebende Hilfeempfänger durch die Versagung oder Einschränkung der Hilfe mitbetroffen werden. Im übrigen folgt diese Betrachtungsweise aus § 2 Abs. 1 BSHG. Der sich daraus ergebende Nachrang der Sozialhilfe bezieht sich nur auf realisierbare Ansprüche. Es ist jedoch nicht ersichtlich, wie ein unterhaltsberechtigter Angehöriger oder ein ihm Gleichgestellter den Unterhaltsverpflichteten zwingen will, eine Arbeit aufzunehmen, um einen ihm möglicherweise sogar zustehenden Unterhaltsanspruch (vgl. Palandt, BGB, 44. Aufl., § 1603 Anm. 2c) zu erfüllen (HessVGH, Beschluß vom 18.06.1985, FamRZ 1985, S. 380). Aus diesen beiden Gesichtspunkten folgt, daß bei der für den selbständigen Anspruch erforderlichen Berechnung des zu berücksichtigenden Einkommens zumindest eine getrennte Betrachtung geboten ist (Lehr- und Praxiskommentar, BSHG, 4. Aufl., § 25 RdNr. 15; OVG Bremen, Beschluß vom 16.09.1987, a.a.O.; VGH Bad.-Württ., Urteil vom 27.11.1991, FEVS 42, 284, 289; HessVGH, Beschluß vom 18.06.1985, FamRZ 1985, S. 380; vgl. auch SächsOVG, Beschluß vom 15.11.1996, 2 S 145/96).

Den Klägern zu 2) und 3) steht ebenfalls ein Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt aus § 11 Abs. 1 BSHG für die Zeit vom 04.05.1995 bis zum 26.06.1995 zu. Soweit minderjährige unverheiratete Kinder, die dem Haushalt ihrer Eltern oder eines Elternteils angehören, den notwendigen Lebensunterhalt aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht beschaffen können, sind auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz BSHG).

Bei den Klägern zu 2) und 3) kann als Einkommen das für sie gezahlte Kindergeld zuzüglich Kindergeldzuschlag in Ansatz gebracht werden. Hieraus ergibt sich für den Kläger zu 2) ein anrechenbares Einkommen von 195,- DM und für den Kläger zu 3) von 285,- DM.

Als anrechenbares Elterneinkommen ist weiterhin das Kindergeld zu berücksichtigen, das die Mutter der Kläger zu 2) und 3) für ihren ältesten Sohn bezogen hat, soweit dies für die Sicherung des Existenzminimums dieses Kindes nicht erforderlich ist. Als zu berücksichtigendes Einkommen gelten gemäß § 76 Abs. 1 BSHG grundsätzlich alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der im einzelnen aufgeführten Leistungen. Kindergeldzahlungen gehören danach ebenfalls zu dem zu berücksichtigenden Einkommen. Dieses Einkommen steht auch der Mutter der Kläger als bezugsberechtigter Person zu (BVerwG, Urteil vom 25.11.1993, FEVS 44, 362f, BVerwG, Urteil vom 08.02.1980, BVerwGE 60, 28 m.w.N.). Die Anrechenbarkeit als solche ergibt sich mittelbar schon aus der Regelung des § 22 Abs. 3 Satz 2 BSHG, wonach bei der Festsetzung der Regelsätze darauf Bedacht zu nehmen ist, daß sie zusammen mit den Durchschnittsbeträgen für die Kosten der Unterkunft unter dem im Geltungsbereich der jeweiligen Regelsätze erzielten durchschnittlichen Netto-Arbeitsentgelt unterer Lohngruppen zuzüglich Kindergeld und Wohngeld bleiben, soweit nicht die Verpflichtung, den Lebensunterhalt durch die Regelsätze im notwendigen Maße zu sichern, bei größeren Haushaltsgemeinschaften dem entgegensteht. Zwar hat das Bundesverwaltungsgericht wiederholt entschieden, daß das Kindergeld als Einkommen des Kindes anzusehen ist, wenn der Empfänger dieser Leistung, die gerade auch dazu dient, die in der Person des Kindes entstehenden Kosten der allgemeinen Lebensführung - mindestens teilweise - zu decken, d.h. zur Entlastung von den Kosten des Lebensunterhaltes des Kindes beizutragen, sie im Einklang mit der Zweckbestimmung an das Kind weiterreicht (BVerwG, Urteil vom 08.02.1980, aaO mit weiteren Nachweisen). Dies gilt auch für den Kindergeldzuschuß. Diese rechnerische Zuordnung greift jedoch nur dann ein, wenn bei dem betreffenden Kind Bedarf besteht. Die grundsätzlich weiterhin Geltung beanspruchende rechtliche Zuordnung des Kindergeldes zum Einkommen der bezugsberechtigten Person bleibt hingegen erhalten, wenn die elterliche Verpflichtung, dem Kind das zum Lebensunterhalt Erforderliche zukommen zu lassen, auch ohne das gewährte Kindergeld zu erfüllen ist. In

diesem Falle kann auch das für ein nicht bedürftiges Kind gezahlte Kindergeld bei der Einkommensberechnung für ein sozialhilfebedürftige Kind Berücksichtigung finden.

Das vom Kläger zu 1) als dem Vater der Kläger zu 2) und 3) bezogene Erziehungsgeld bleibt nach § 8 Abs. 1 BErzGG als Einkommen bei Sozialleistungen, deren Gewährung von anderen Einkommen abhängig ist, also auch bei der Berechnung der Sozialhilfe, unberücksichtigt. Die von der Mutter der Kläger bezogene Ausbildungsförderung kann ebensowenig wie beim Kläger zu 1) als anrechenbares Einkommen angesetzt werden. Sonstiges anrechenbares Einkommen ihrer Eltern kann nicht berücksichtigt werden, da unstreitig weder der Kläger zu 1) noch seine Lebensgefährtin weiteres Einkommen erzielt haben.

Somit greift der in § 2 Abs. 1 BSHG geregelte Nachrang der Sozialhilfe nicht ein. Ein Hilfeempfänger kann nämlich nur auf alsbald realisierbare Ansprüche verwiesen werden. In Ermangelung von tatsächlichen Einkünften könnte auch ein gegen die Eltern geltend gemachter Unterhaltsanspruch nicht zu einer alsbaldigen Behebung der Notlage führen. Ein fiktives Einkommen ihrer Eltern kann bei der Einkommensberechnung der Kläger nicht angesetzt werden. Auch insoweit kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

Ob anrechenbares Vermögen der Eltern in Gestalt des vorhandenen Kraftfahrzeugs dem Sozialhilfeanspruch der Kläger zu 2) und 3) entgegensteht, beantwortet sich in gleicher Weise wie bei dem vom Kläger zu 1) geltend gemachten Sozialhilfeanspruch.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 188 Satz 2 VwGO.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil keine der Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO erfüllt ist.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Dr.-Peter-Jordan-Str. 19, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muß das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muß sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

gez.
Reich

Bastius

Sonntag

